

„Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

1. Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)?
2. Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)?
3. Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr?
4. Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung?
5. Zuführung die Gesundheit gefährdende Substanzen?
6. Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht?
7. Hygienemängel (z.B. Körperpflege, Kleidung...)?
8. Unbekannter Aufenthalt (z.B. Weglaufen, Streunen...)?
9. Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung?
10. Gesetzesverstöße?

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

11. Gewalttätigkeiten in der Familie?
12. Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen?
13. Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?
14. Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?
15. Desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)?
16. Traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)?

Anlage 4

17. Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend?
18. Soziale Isolierung der Familie?
19. Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten?

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit

20. Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar?
21. Fehlende Problemeinsicht?
22. Unzureichende Kooperationsbereitschaft?
23. Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen?
24. Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend?
25. Frühere Sorgerechtsvorfälle?

Gegebenenfalls sind die vom Träger bereits genutzten Instrumente der sozialpädagogischen Diagnose auf Vollständigkeit in Bezug auf die wichtigen Anhaltspunkte zu überprüfen und im Qualitätsdialog darzustellen.

(nach Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII)